

„Die Stimme“

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Abonnementpreis pro Monat 50 Pf.
 Bestellungen richtet man an den
 Verlag: Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter
 Deutschlands
 Berlin N.O. 55, Gorkowskistr. 222

Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Barnhoff, Hilm a. D., Poststr. 57, Telefon 1442
 Alle für den Geschäftsbesorger des Gewerkschaftsvereins bestimmten Poststücke sind zu adressieren
 Geschäftsbesorger des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Gorkowskistr. 222
 Geschäftsbesorger des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Gorkowskistr. 222
 Geschäftsbesorger des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Gorkowskistr. 222

Empfangen die 4-spaltige Zeitungs-
 20 Pfennig
 Arbeitsmarkt 15 Pfennig
 Ortsvereinsangelegen 10 Pfennig

Keine Verlängerung der gekündigten Lohnabkommen.

Am Freitag, den 12. Februar 1926, war die Frist abgelaufen, in welcher man sich entscheiden mußte, ob die seitens der Arbeitgeber gekündigten Lohnabkommen verlängert werden sollen, oder ob man einen vertragslosen Zustand in Kauf nehmen will. Soweit die Meldungen aus den einzelnen Bezirken vorliegen, haben die Arbeitnehmer den am 3. Februar in Leipzig gefällten Schiedsspruch angenommen, während die Arbeitgeber denselben abgelehnt haben. Soweit man zur Zeit die Lage übersehen und aus Äußerungen und Meldungen schließen kann, scheint eine geschlossene Front im Arbeitgeberlager nicht zu bestehen. Für den Beschluß der Ablehnung scheint nur eine ganz geringe Mehrheit vorhanden gewesen zu sein. Das geht schon daraus hervor, daß man in einzelnen Bezirken bereits kurze Verlängerung der Lohnabkommen oder feste Abmachungen vorgenommen hat.

Für die Verlängerung der Lohnabkommen sind zweifellos die erfahrenen Tarifpolitiker eingetreten. Diese Männer der Praxis, die in jahrelanger, mühevoller Arbeit an dem Bau des Tarifgebäudes reiblich mitgeholfen, die alle Kämpfe mitgemacht haben, diese begreifen, daß hiermehr als ein einfacher Lohnabbau auf dem Spiele steht. Diese überblicken mit vollem Ernst, daß eine vertragslose Zeit dem Tarifgedanken einen schwer zu heilenden Stoß versetzt und das schwer darniederliegende Holzgewerbe noch in ärgere Bedrängnis bringt.

Wir haben schon in der letzten Nummer unseres Organs hervorgehoben, daß bei der Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruchs Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine außerordentlich schwere Verantwortung auf sich nehmen. Den Arbeitnehmern ist die Zustimmung auch nicht leicht geworden. Die Erbitterung über die lange Arbeitslosigkeit ist sehr stark, die Arbeitnehmer müssen immer wieder die Wahrnehmung machen, daß bei Betriebsstilllegungen sehr oft nicht der Wille des betreffenden Unternehmers, sondern fremde Einflüsse maßgebend sind. Die kleinen Schikanen, verfrüchte Lohn- und Akkordreduzierungen tragen zur Hebung der Stimmung wahrlich nicht bei. Wenn die Arbeitnehmer trotzdem dem Schiedsspruch zugestimmt haben, dann haben sie dies in dem vollen Gefühl der Verantwortung getan, indem sie von dem richtigen Gedanken ausgehen, daß unser Wirtschaftsleben und damit das Holzgewerbe zur notwendigen Gesundung Ruhe braucht.

Der weniger verantwortungsvolle Teil der Arbeitgeber hat im Gegensatz zu der von der Einsicht getragenen starken Widerheit der Arbeitgeber den Schiedsspruch abgelehnt. In dieser Tatsache ist nichts zu ändern, wir müssen und werden uns damit abfinden. Dieser Teil der Arbeitgeber glaubt wirklich die Zeit auszunützen, um von einzelnen Arbeitern ein paar Pfennige Lohn abzupressen, denn an freiwilligen Abzug glauben doch wohl auch diese Leute nicht. Wir machen gar kein Geheimnis daraus, daß es in vereinzelten Fällen gelingen kann. Bei der großen Mehrzahl der Holzarbeiter werden die Arbeitgeber jedoch auf Granit beißen.

Betrachtet man die moralische Seite, so kann man schwer daran glauben, daß ein Arbeitgeber rechte Freude daran haben kann, wenn es ihm vielleicht gelungen ist, einem armen Familienvater, welcher länger als 6 Monate mit der unzureichenden Arbeitslosenunterstützung sich und seine Familie über Wasser gehalten hat, ein paar Pfennige Lohn abzuringen. Mit diesem Lohnabzug wird er nicht ein Stück Möbel mehr los. Auf der anderen Seite löst es eine ungeheure Erbitterung aus. Schon heute gibt es Tausende von Arbeitern, die sich nach dem Zeitraume sehnen, an welchem sie sich für die erlittenen Schikanen, Not und Entbehrungen wieder einigermaßen schadlos halten können. Man muß in die Seelen der Tausende von Arbeitslosen und Kurzarbeiter hineinlesen und den Versuch machen, sie zu begreifen. Hierzu raft sich der übergroße Teil der Arbeitgeber nicht auf. Sie geben sich auch wenig Mühe, die wahren Ursachen der Wirtschaftskrise zu ergründen, sie begreifen nicht, daß höhere Entlohnung die Kaufkraft der breiten Massen hebt und damit auch die Absatzmöglichkeiten gefördert werden

Mit Leuten, welche nur in langer Arbeitszeit und niedriger Entlohnung ihr Heil erblicken, ist schwer zu rechten und alle gegen- teiligen Ausführungen werden sie kaum von der Unhaltbarkeit ihrer Anschauungen überzeugen. Diese Leute müssen von der wirtschaftlichen Krise erst stärker angefaßt werden, um sie zum reiferen Nachdenken zu bringen.

Die Erkenntnis kommt oft spät, aber sie wird und muß kommen. Interessant ist, jetzt die Einstellungen auf den Unternehmertagungen zu beobachten. Immer mehr bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß mit den Methoden des Lohnbruchs und der Preishochhaltung die deutsche Wirtschaft nicht zu sanieren ist. Die Begeisterung für den Hochschussoll ist verflacht. Die Tatsache, daß trotz der hohen Zölle wir mehrere Millionen Arbeitslose haben, löst auch in diesen Kreisen lebhaftes Bedenken aus.

Man kommt langsam zu der Erkenntnis, daß die bisher eingeschlagenen Wege falsch waren, man fängt an zu fühlen, daß die durch Niedrighaltung der Löhne zerfallene deutsche Kaufkraft sich an den Befürwortern dieser Methoden bitter zu rächen beginnt. Man beginnt sich langsam, daß die Belebung des deutschen Innenmarktes eine dringende Notwendigkeit ist. Der Verein deutscher Maschinenbauanstalten machte mit dieser Umstellung den Anfang, ihm folgte für die Elektrizitätsindustrie die A. E. G., der sich dann die weiterverarbeitende Textilindustrie, die Bekleidungsindustrie anschloß. Wird auch die Holzindustrie eine dementsprechende Umstellung vornehmen?

Wir zweifeln nicht daran, daß auch hier die Erkenntnis kommen muß. Wir möchten jedoch dem Wunsche Ausdruck geben, daß diese Erkenntnis im Interesse beider Teile nicht allzulange auf sich warten läßt. Das schwer darniederliegende Gewerbe hat jetzt schon Wunden, an deren Heilung beide Teile ein lebhaftes Interesse haben müßten. Tritt nun im Holzgewerbe ein vertragsloser Zustand in der Lohnfrage ein, dann werden wir in kurzer Zeit vor einem zertrümmerten Porzellanladen stehen, dessen Heilung außerordentlich schwer sein dürfte. Das sollten sich auch diese Kreise gesagt sein lassen, welche die Ablehnung des Schiedsspruchs herbeiführt haben.

Das Holzgewerbe braucht zur Gesundung Ruhe und dazu gehören feste Abmachungen.

Für unsere Kollegen erwacht nun die Pflicht, eine ruhige, abwartende Stellung einzunehmen und streng die Anweisungen der Organisationsführer zu befolgen. Nur so ist es möglich, den Plan des Lohnabbaus zunichte zu machen. Jede Verzettelung der Kräfte gereicht uns zum Schaden und bringt dem Ziele der Arbeitgeber näher. Die Vorstände der einzelnen Ortsvereine haben überall für strengste Befolgung der Anweisungen seitens der Organisationsleiter Sorge zu tragen.

Die Ratifikation des Washingtoner Abkommens

scheint durch die Erörterung der Frage im englischen Parlament wieder in Fluß zu kommen. Bisher hat es ja an Zusicherungen der leitenden Staatsmänner auch in den Industrieländern der Welt bezüglich der Ratifikation des Washingtoner Abkommens nicht gefehlt. Tatsächlich ratifiziert haben aber bisher nur folgende Staaten: Bulgarien, Chile, Griechenland, Indien, Rumänien und die Tschechoslowakei.

Unter Vorbehalt sind entsprechende Gesetzesentwürfe, welche die Ratifikation aussprechen, zur Annahme gelangt in Oesterreich, Italien und Dänemark. In Belgien und Frankreich haben sich die Kammern auch für die Ratifikation ausgesprochen. Nur haben die weiteren gesetzlichen Körperlichkeiten, deren Zustimmung für die Durchführung der endgültigen Beschlüsse notwendig sind, die Frage noch nicht erledigt.

Das englische Parlament hat sich gleichfalls in seiner Sitzung vom 2. Februar 1926 mit der Frage der Ratifikation bei Gelegenheit der Eröffnung beschäftigt. Der englische Ministerpräsident Baldwin hat dabei über die Bestrebungen zur Ratifizierung des Washingtoner Abkommens über den Achtstundentag, bezw. die Achtundvierzigstundentage folgende Ausführungen gemacht:

„Bekanntlich wurde auf der Washingtoner Arbeitskonferenz ein Übereinkommensentwurf über die Regelung der Arbeitszeit angenommen. Ich war immer der Auffassung, und ich weiß, daß viele Mitglieder des Hauses ebenfalls der Auffassung sind, daß die beste Methode zur Aufrechterhaltung unserer Arbeitsbedingungen darin besteht, mehr und mehr eine Einheitlichkeit dieser Bedingungen unter den industriellen Ländern zu erzielen, mindestens in Bezug auf die Arbeitszeit.

Es war immer sehr einfach, darauf hinzuweisen, daß in diesem oder jenem Lande eine wöchentliche Arbeitszeit von 60, 50 oder 40 oder einer anderen Zahl von Stunden besteht, aber beim Abschluß von Abkommen unter mehreren Ländern, welche verschiedene Sprachen sprechen, muß die Sicherheit bestehen, daß alle genau das gleiche meine. (Hört, hört!) sonst wird der Fall eintreten, daß wegen der zulässigen Ausnahmen und der verschiedenen Auslegungen des Wortlautes des Übereinkommens nach 12 Monaten in jedem dieser Länder ein ganz verschiedenes Ergebnis herauskommt und die Verhältnisse dadurch noch verworrener werden. Ohne mich über andere Länder zu äußern, kann ich über unser Land sagen, daß, wenn wir einem Abkommen dieser Art zustimmen, wir alles tun, um es wortgetreu zu erfüllen. Deshalb ist es das Wichtigste, daß eine einheitliche Auslegung für den Wortlaut gefunden wird. Schon zwischen großen Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber ergeben sich Schwierigkeiten in der Auslegung von Texten. Zwischen Ausschüssen von Menschen, die gegenseitig Vertrauen zueinander haben, entstehen auf irgend einer Seite Schwierigkeiten über die Auslegung eines Wortes oder den Sinn eines Satzes. Herr Thomas (Gewerkschaftsjefretär der Eisenbahner — Die Red.), wird sich ebenso gut wie ich daran erinnern, welchen Zeitaufwand wir gebrauchten, als wir im Jahre 1911 zum Abschluß des Abkommens über die Schiedsämter der „Great Western Railway“ die ersten Schritte machten, um den genauen Sinn dieses langen Abkommens festzulegen. Wenn sich diese Schwierigkeiten schon bei der englischen Sprache ergeben, um wieviel schwieriger wird eine solche Verständigung über Texte, bei denen ein halbes Duzend Sprachen in Frage kommen. Aus diesem Grunde hat der Arbeitsminister die Arbeitsminister der wichtigsten Industrieländer zusammen mit Herrn Albert Thomas vom Internationalen Arbeitsamt in Genf zu einer Zusammenkunft in London eingeladen, um, wenn möglich, zu einer Verständigung über den Sinn des Wortlauts über die Verkürzung der Arbeitszeit und die 48-Stundenwoche zu kommen, die zulässigen

Ausnahmen, die gemacht worden sind, die gemacht werden oder vorgeschlagen werden sollen, zu prüfen und ein vollständiges Übereinkommen zwischen den Beteiligten zu erreichen.

Dies ist eine sehr schwierige Frage, und ich weiß nicht, ob Erfolg haben werden. Wir werden alles daran setzen, um ein vorkommenes Übereinkommen zu sichern. Wenn diese große Verständigung erreicht ist, wird die Ratifikation des Washingtoner Abkommens möglich sein und wir werden zur Ratifikation schreiten. Wir werden uns aber nicht anschicken, zu ratifizieren, solange wir nicht davon überzeugt sind, daß wir alle genau das gleiche wollen. Selbst wenn wir kein so präzises Übereinkommen erzielen, daß wir in der Lage sind, diese Ratifikation vorzunehmen, hoffe ich doch, daß wir stark, daß wir zu einer nützlichen Verständigung kommen und ein wirklichen und sachlichen Schritt vorwärts machen zur Herbeiführung einer einheitlichen Arbeitszeit in den wichtigsten Industrieländern.

Hoffentlich bringt die vorgeschlagene Zusammenkunft der Arbeitsminister der maßgebenden Industrieländer endgültige Klärung der Frage, die auch für Deutschland die Ratifikation des Washingtoner Abkommens und damit den Achtstundentag bzw. die 48-Stundenwoche endgültig zur gesicherten Anerkennung bringt.

Ein Weg für bessere Absatzmöglichkeiten in der Pianoforteindustrie.

Von allen verwandten Gewerben in der deutschen Holzindustrie liegt die Pianoforteindustrie am schwersten darnieder. Wir wollen heute auf die Ursachen nicht näher eingehen, sondern befragen uns mit der Feststellung. Auch hier scheint der Gedanke, den Innenmarkt mehr zu erobern, um auf diese Weise bessere Absatzmöglichkeiten zu haben, feste Formen anzunehmen.

Aus der Tagespresse geht hervor, daß in der Pianoforteindustrie eine Bank zur Finanzierung von Abzahlungskäufen gegründet worden ist. Ueber diese Gründung werden folgende Einzelheiten bekannt:

Die von folgenden Firmen ins Leben gerufene Kreditgemeinschaft C. Weichlein u. G., Berlin, Julius Blüthner, Leipzig, J.

Dreißig eiserne Sklaven.

Von Anton Erkelenz.

Alles in allem, eine erhebliche und dauernde Ueberlegenheit der Lebensmittelproduktion ist in den Staaten nicht vorhanden. Soweit eine solche noch vorhanden ist, wird sie durch die Höhe der städtischen Mieten mehr als ausgeglichen. Der Städter in den Vereinigten Staaten zahlt drei- bis viermal so viel Miete für denselben Wohnraum, als wir in Deutschland, nach dem Maßstab der Friedensmiete bezahlen. Anders gesagt: die Bodenrente zehrt mehr auf, als die relative Billigkeit der Lebensmittel erspart.

Erheblicher fällt der Raubbau an Brennstoffen aller Art für die Leistungsfähigkeit der amerikanischen Volkswirtschaft ins Gewicht. Die Hartkohle, Anthrazit, kostet in normalen Zeiten rund fünfzehn Dollar die Tonne. Aber sie wird nur in einigen Städten für Haushaltzwecke gebraucht und ist z. B. in Newyork durch Polizeiverordnung zur Benutzung vorgeschrieben, um die Stadt rauchfrei zu halten. Anthrazit ist eine teure Luxuskohle, die nur etwa ein Viertel der gesamten verbrauchten Kohle ausmacht. Die übrigen drei Viertel werden als Weichkohle deutsch gesagt, Fettkohle verbraucht. Die Natur hat diese Weichkohle in verwitterter Fülle, in günstiger Lagerung in die Erde gestreut. Mit ihrem Abbau wird ein ungeheurer Raubbau getrieben. Es wird, wenn man so sagen darf, nur der Rahm abgeschöpft (to skim the cream off the coal). Das hat zur Folge, daß diese Kohle zur Zeit frei Station zu etwa fünf Dollar die Tonne geliefert werden kann, oder unter Berücksichtigung des verschiedenen Geldwertes: Weichkohle kostet die Hälfte des Preises von deutscher Steinkohle. Ein ähnlicher Raubbau wird auch vielfach noch mit der Erzförderung betrieben. Noch schlimmer ist die Veranschwendung und der Raubbau in Steingöl. Nicht nur ist das zum Verkauf gelangende Öl und Petroleum billig — eine Gallone = 4,2 Liter für 16—18 Cent = 64—72 Pfg. gegen 30—32 Pfg. pro Liter in Deutschland — sondern bei jedem verbrannten Liter Öl gehen zwei bis drei Liter nutzlos verloren. In 15—20 Jahren sind die Ölvorräte der Union erschöpft. Zimmerhin, zur Zeit geben die Öl- und Kohlenverbraucher höchstens die Hälfte des realen Wertes für Heizstoffe aus, d. h. sie sparen gegenüber europäischen Verhältnissen etwa zwei bis zweieinhalb Milliarden Dollar, d. h. acht bis zehn Milliarden Mark oder 4—5 Prozent des Gesamtumsatzes der amerikanischen Wirtschaft.

Sie steht es mit der technischen Ueberlegenheit der Vereinigten Staaten? Wohl in keinem Lande steht altes und neues so unvermittelt nebeneinander wie in der Union. Kleine, elende schmutzige Betriebe stehen neben neuen, modernen, riesengroßen Unternehmungen, die ein gewaltiges Kapital hinter sich haben. Wie man ein kleines Einfamilienhäuschen neben einem 30—40 Stock hohen Wolkenkratzer mitten im Geschäftsviertel Newyorks sehen kann.

oder der Wettbewerb deutscher Ware auf dem amerikanischen Markt hat es selten mit den Erzeugnissen der kleinen und schlechten Betriebe zu tun, sondern mit den Produkten der modernen Großbetriebe. Und obwohl es schwierig, ja unmöglich ist, das ziffernmäßig allgemein zu beweisen, habe ich die Ueberzeugung, daß in technischer Hinsicht Amerika in manchen Gewerbebezügen weit vor Deutschland und Europa marschiert. In der Massenherstellung kostet ein vergoldeter Gillet-Rasierapparat neunzehn Cent, d. h. etwa neunzig Pfennig Herstellungspreis, bei einem derzeitigen Verkaufspreis von 90 Cent gleich 4,18 Mark. Gleichzeitig verkauft „Autoveep“ einen seiner Rasierapparate mit allen Zubehören für 50 Cent gleich 2,10 Mark. Man darf vermuten, daß die Herstellung eines ähnlichen Apparates unter deutschen Bedingungen das vier- bis fünffache kostet. Die Herstellung eines Automobils in einer 1923 nur noch 813 Arbeitsstunden und jetzt noch erheblich weniger. In den Fabriken der Union wurden 1923 rund 41 Prozent Wert mehr erzeugt als 1921; aber die Zahl der Arbeiter war nur um 26 Prozent gestiegen. Im Jahre 1916 waren in einem bestimmten Betriebe eine Stunde und 42 Minuten Arbeitszeit eines Arbeiters nötig, um ein Paar Schuhe fertig zu machen. Im Mai 1922 macht eine Arbeitskraft das Paar Schuhe in 54 Minuten. 1891 waren 14—16 Stunden Arbeitszeit — berechnet auf einen Arbeiter — nötig, um eine Großtonne Eisen herzustellen. Heute sind dazu erforderlich: im Osten 2 Stunden 18 Minuten, in Pittsburg und Chicago 1 Stunde 54 Minuten und in den Südstaaten 4 Stunden 30 Minuten. In einer Chicagoer Ziegelei befindet sich eine Ziegelformmaschine, die stündlich 49 000 — in Buchstaben: neunundvierzigtausend — Steine formen kann und einen Mann Bedienung braucht, während in älteren, schlechten Ziegeleien die Herstellung von 1000 Steinen mit der Hand 13½ Stunden einer Arbeitskraft in Anspruch nimmt. Der erstere Arbeiter verdient 80 Cent gleich 3,20 Mark in der Stunde, der letztere 18 Cent gleich 72 Pfg. Welcher Arbeiter ist teurer? — Die bekannte Owen'sche Flaschenblasmaschine ist jetzt auch eingerichtet für die Herstellung von Fensterglasscheiben. In einer Zeit, in der der Handbläser 2800 Quadrat Zoll Fensterglas macht, bläst die Maschine 32 000 Quadrat Zoll. Und da ein Mann drei bis fünf dieser Maschinen bedienen kann, steigert die Maschine die Produktion auf das 30—50fache. — Ford verarbeitet in seinem River Rouge-Werk den Stahl vom Erz angefangen bis zum fertigen Auto. 36 Stunden, nachdem das Erz in die River Rouge-Hochöfen Anlage eingelaufen ist, läuft das aus diesem Material gefertigte Auto oder der Traktor von Band ab. Eine ungeheure Ersparnis an Betriebskapital, Transport, Lagerräumen usw. — In den besten Betrieben sind Maschinen eingeführt, die die Kohlen brechen, zum Teil auch verladen. Eine bestimmte Maschine bricht so viele Kohlen, wie 23 Kohlenhauer. Eine andere so viel, wie 14 Kohlenhauer. Das Aufladen „vor Ort“, d. h. an der Stelle, wo die Kohlen gebrochen werden, geschieht in Deutschland fast nur mit der Hand.

(Fortsetzung folgt.)

Dresden, GmbH., Berlin, Julius Feurich, Leipzig, August Förster, Böbau i. Sa., Grottrian, Steinweg Nachf., Braunschweig, Rud. Bach Sohn, Barmen, Gebr. Niendorf N.-G., Pianofortefabrik, Luckenwalde, Ed. Seiler, Pianofortefabrik, GmbH., Diegnitz, Zeitter Winkelmann, Braunschweig) ist ein Finanzierungsinstitut, das die Verteilung der von Schweizer Firmen gewährten Kredite vorzunehmen und zu kontrollieren hat. Die Finanzierung wird in der Weise durchgeführt, daß der Fabrikant auf Grund seiner Umsätze von der Kreditgemeinschaft einen begrenzten Jahreskredit eingeümt erhält, der in vierteljährlichen Raten abgedeckt wird.

Neben der Sicherung auf der Grundlage von Wechseln dienen als weitere Sicherheiten der Eigentumsvorbehalt an dem gelieferten Instrument und eine besondere Vorkreditericherung zugunsten des Geldgebers, die von einer ausländischen Versicherungsgesellschaft übernommen ist.

Das Geschäft mit dem Privatkäufer ist derart gedacht, daß er ein Instrument der in Frage kommenden Firmen unmittelbar oder von einem Vertreter mit einer Anzahlung von etwa einem Viertel des Preises und einer auf 12 Monate sich erstreckenden Ratenzahlung erwerben kann. Es bleibt dem Fabrikanten oder Vertreter vorbehalten, aus eigenen Mitteln dem Käufer weitere Zahlungs-erleichterungen zu gewähren.

Eine ganz besondere Bedeutung besitzt die Frage des Zinsfußes. Die Durchschnittszinsen betragen, auf das Jahr verteilt, 11¼ Proz. Es ist zuzugeben, daß diese Bedingungen an sich verhältnismäßig hoch liegen. Die Bedingungen sind aber nach langen und schwierigen Verhandlungen von den 10 beteiligten Firmen aus der Erwägung angenommen worden, daß es im Interesse der ganzen Pianofortefabrikation und des beteiligten Handels liegt, das schon seit langem schwebende und bisher ungelöste Problem der Diskontierung von Ratengeschäften auf einer wirtschaftlich einwandfreien Grundlage durchzuführen. Sofern sich die Durchführung des Geschäftes reibungs- und verlustlos vollzieht, und daran ist nicht zu zweifeln, wird die Kreditgemeinschaft sehr bald dazu kommen, günstigere Bedingungen sowohl hinsichtlich des Zinsfußes, wie auch der Dauer der Teilzahlungsverträge zu erhalten. Die Vorteile des neuen Kreditystems für den Händler liegen darin, daß dieser im Gegensatz zu der bisherigen Übung kein Risiko mehr bei der Finanzierung des Abzahlungsgeschäftes trägt, das er vielfach mit unzureichenden Mitteln, und ohne die Tragweite der Handlung zu übersehen, unternahm. Der Händler besitzt ferner die Möglichkeit, jetzt einen Teil seines Gewinnes im voraus zu diskontieren, und schließlich ist er befreit von dem einseitigen und wiederholten Nachsuchen von Wechselprolongationen. Die Wechselprolongationen hatten sich in den letzten Monaten in unheilvoller Weise vermehrt, und es wäre bei der Fortdauer dieses Zustandes die gesamte Pianofortefabrikation zweifellos in eine schwere Notlage gekommen. An Beispielen dieser Art reißt es nicht, schließlich aber verdient die Tatsache noch besonders hervorgehoben zu werden, daß der Händler nicht nur von seinem Risiko nahezu entlastet ist, sondern, daß er auch seine Käufe heute zum gleichen Preise wie früher tätigen kann. Der Beweis hierfür kann jederzeit zahlenmäßig erbracht werden.

Das Problem der Schwarzverkäufe.

Von Rechtsanwält Dr. Detmar Löwenstein, Essen.

Das Reichsgericht hat mit seiner bahnbrechenden Entscheidung vom 8. Juli 1925 (Jur. Wochenschrift 1925 S. 2234) den Schwarzverkäufen der Inflationszeit den Todesstoß versetzt. Unter Schwarzverkäufen versteht man solche Grundstücksverkäufe, bei denen im notariellen Vertrage nicht der wirklich vereinbarte und bezahlte Kaufpreis, sondern aus steuerlichen Gründen ein niedrigerer und darum falscher Kaufpreis beurkundet worden ist. Derartige Schwarzverkäufe können angefochten werden, wenn die Eintragung im Grundbuche am 16. Februar 1923 noch nicht erfolgt war, wenn die Eintragung also später erfolgt ist. Denn dann war nach dem Grundstücksverkehrsgesetz vom 10. Februar 1923 die behördliche Genehmigung nötig, die bei Schwarzverkäufen nicht ordnungsmäßig erteilt ist, da der Vertrag mit dem richtigen Kaufpreis der Genehmigungsbehörde nicht zur Kenntnis gelangt ist. Nach dem Gesetz vom 20. Juli 1925 können sogar Schwarzverkäufe aus früheren Jahren, also 1922 usw., nachträglich angefochten und für nichtig erklärt werden, sofern die grundbuchliche Eintragung nach dem 16. Februar 1923 stattgefunden hat. Nur die Umschreibung vor diesem Stichtage heißt den Schwarzvertrag.

„Der Mensch soll arbeiten, aber nicht wie ein Esstier, das unter seiner Bürde in den Schlar frisst und nach der notdürftigen Erholung der erschöpften Kraft zum Tragen derselben Bürde wieder aufgestört wird. Er soll angstlos, mit Lust und mit Freudigkeit arbeiten und Zeit übrig behalten, seinen Geist und sein Auge zum Himmel zu erheben, zu dessen Anblick er gebildet ist.“

In der Praxis ist eine ungeheure Zahl von Schwarzverkäufen daraufhin angefochten worden. Die Rechtsprechung hat aber nicht vermocht, die Fragen einheitlich zu meistern, so daß eine weitverbreitete Unruhe und Unsicherheit auf dem gesamten Grundstücksmarkt eingetreten ist, die für die Wirtschaft nicht länger tragbar ist. Der eine Grund für die Unsicherheit liegt darin, daß nach der Auffassung des Reichsgerichts derartige nicht ordnungsmäßige Schwarzverkäufe nur schwebend unwirksam sind, nicht schlechthin liegt Nichtigkeit vor. Eine neuerliche nachträgliche Genehmigung der Gemeindebehörde nach Unterbreitung des wahren Sachverhalts beseitigt den Schwebzustand und macht dadurch den Schwarzverkauf gültig. Hat der Schwarzverkäufer durch einstweilige Verfügung die Eintragung eines Widerspruchs beim Grundbuche erreicht und gegen seinen Käufer den Prozeß auf Verichtigung des Grundbuchs und auf Herausgabe des Grundstücks angestrengt, so kommt im Laufe des Prozesses die nachträgliche Genehmigung wie ein Blitzstrahl zwischen. Alle Hoffnungen des Schwarzverkäufers sind wieder vernichtet, die Klage wird abgewiesen. Da von dem Verkäufer auch noch die erheblichen Kosten zu tragen sind, so hat er zu dem Schaden auch noch den Spott dazu. In der Regel freilich wird er mittellos sein, so daß praktisch in den meisten Fällen die teuren Prozeßkosten am Ende der Käufer zu bezahlen hat, der dies sicherlich nicht ungern tun wird, da er die Sorge nun los ist, sein Grundstück zu verlieren.

Es kommt also darauf an, ob die nachträgliche Genehmigung seitens der Gemeindebehörde zu erlangen ist. Leider sind die Richtlinien für das Genehmigungsverfahren in Preußen nicht einheitlich geregelt, während z. B. Berlin sehr strenge Erfordernisse aufstellt und den § 6 des Grundstücksverkehrsgesetzes streng auslegt, lassen sich andere Gemeinden sehr leicht zu einer nachträglichen Genehmigung herbei, auch ohne daß der Verkäufer mitwirkt, wenn nur eine eidesstattliche Versicherung des Verkäufers in beglaubigter Abschrift aus dem Prozeßverfahren oder ein Urteil vorgelegt wird, in dem die Feststellung enthalten ist, welches der wirkliche unter den Parteien vereinbarte Kaufpreis war. Die erste Forderung, die also zu stellen ist, ist die, daß einheitlich für ganz Preußen Richtlinien herausgegeben werden, die feste Grundsätze für das Genehmigungsverfahren aufstellen, so daß der Wirrwarr auf diesem Gebiete durch die verschiedene Behandlung seitens der einzelnen Gemeinden und der einzelnen Provinzen aufhört.

Auch sonst ist die Unsicherheit groß. Trotz der Entscheidung des Reichsgerichts wollen manche Gerichte, wenn Kaufvertrag und Auflassung in der gleichen Urkunde enthalten sind, die Auflassung als genehmigt gelten lassen und weisen die Klage ab. Dabei hat das Reichsgericht ausdrücklich festgestellt, daß in diesen Fällen eine wirksame Genehmigung nicht vorliegt, da nur der Kaufvertrag als genehmigt zu gelten und von dem wahren Sachverhalt die Behörde keine Kenntnis erlangt habe. Verschiedentlich haben sogar manche Gerichte, z. B. das Landgericht Essen, in Entscheidungen das neue preußische Grundstücksverkehrsgesetz vom 20. Juli 1925 teilweise für ungültig erklärt, eine Auffassung, die sicherlich mit der Anschauung des Reichsgerichts sich nicht vereinen läßt. Neuerdings hat denn auch das Kammergericht durch Urteil vom 8. September 1925 (vergleiche N.-U. Dr. Scheuermann, Nichtigkeits Grundstücksverkäufe in Wirtschaft und Recht der D. U. Z. vom 21. November 1925) das neue Grundstücksverkehrsgesetz für gültig erklärt, und dadurch wenigstens in dieser Frage Klarheit geschaffen.

Die Unruhe auf dem Grundstücksmarkt kann durch die Rechtsprechung überhaupt nicht beseitigt werden, sondern es muß mit aller Entschiedenheit gefordert werden, daß sich die politischen Parteien dieser Frage annehmen und das Problem gesetzgeberisch lösen. Nur in einem gerechten Ausmaß kann dies geschehen, indem durch ein neues Gesetz bestimmt wird, daß der Schwarzverkäufer das Grundstück behält, dafür aber die Verpflichtung bekommt, den Kaufpreis der Inflationszeit in angemessenen Grenzen zu erhöhen. Je schneller die Gesetzgebung eingreift, desto besser ist es, denn die Beseitigung der Unsicherheit und Ungewißheit aller Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt durch die überaus große Zahl der Schwarzverkäufe ist Voraussetzung für einen gesunden Wiederaufbau.

Die Versorgung der Erwerbslosen für den Krankheitsfall.

Es ist Veranlassung gegeben, auf die gesetzlichen Vorschriften hinzuweisen, die die Versorgung der Erwerbslosen für den Krankheitsfall im Sinne der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge regeln. In der Verordnung vom 16. Februar 1924 bestimmt der

§ 20.

(1) Die Gemeinde, die zur Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung zuständig ist, soll alle Erwerbslosen, die sie zu unterstützen hat, bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Bezirkes oder einer anderen Krankenkasse (§ 225 der Reichsversicherungsordnung), die in ihrem Bezirk ihren Sitz hat und deren Leistungen denen der Allgemeinen Ortskrankenkasse mindestens gleichwertig sind, gegen Krankheit versichern.

(2) Sie hat in diesem Falle den Erwerbslosen binnen drei Wochen nach Beginn der Unterstützung anzumelden und die vollen Beiträge aus Mitteln der Fürsorge für ihn zu zahlen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage für den die Erwerbslosenunterstützung

nach den Vorschriften des § 9 erstmalig gezahlt werden darf. Der Versicherte ist abzumelden, sobald die Voraussetzungen für den Bezug der Erwerbslosenunterstützung nicht mehr vollständig vorliegen.

(3) Nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsministers können Erwerbslose, die nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Reichs-Knappschaftsgesetz zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit berechtigt sind, die Versicherung bei ihrer früheren Kasse beantragen.

§ 21.

(1) Als Grundlohn gilt das Doppelte des Betrages, den der Erwerbslose als Erwerbslosenunterstützung für seine Person erhielt, wenn er nicht erkrankt wäre.

(2) Die Leistungen der Krankenkasse bestimmen sich nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. Das Krankengeld darf jedoch nicht höher sein, als die Erwerbslosenunterstützung, die der Erwerbslose für seine Person erhielt, wenn er nicht erkrankt wäre. Streit über Beiträge und Leistungen wird im Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

§ 22.

Hängt der Erwerb eines Rechts nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Reichs-Knappschaftsgesetz oder der Satzung einer Krankenkasse davon ab, daß eine Wartezeit bei einer Krankenkasse zurückgelegt ist oder während eines bestimmten Zeitraums eine Versicherung von bestimmter Dauer bestanden hat, so steht die Versicherung nach § 20 einer Versicherung auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichs-Knappschaftsgesetzes oder bei einer Ersatzkasse gleich. Die Zeit von mindestens zehn oder sechs Monaten nach den §§ 195 a Abs. 2, 199, 205 a Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung gilt als Wartezeit im Sinne dieser Vorschrift.

§ 23.

Ein Ausscheiden aus der Kasse, das deshalb erfolgt, weil eine Voraussetzung für den Bezug der Erwerbslosenunterstützung weggefallen ist, steht dem Ausscheiden wegen Erwerbslosigkeit im Sinne des § 214 der Reichsversicherungsordnung und dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 313 der Reichsversicherungsordnung gleich. Gehörte der Versicherte, bevor er nach § 20 dieser Verordnung versichert war, einer anderen Kasse an, so stehen ihm die Rechte aus § 313 der Reichsversicherungsordnung auch gegenüber dieser Kasse zu.

§ 24.

Die Vorschriften des § 214 der Reichsversicherungsordnung gelten nicht, soweit danach dem Erwerbslosen neben dem Anspruch nach den vorstehenden Bestimmungen Ansprüche gegen eine andere Kasse zustehen würden.

§ 25.

(1) Neben Krankengeld, Wochengeld oder den Ersatzleistungen, die an ihre Stelle treten, darf ein Erwerbsloser für seine Person keine Erwerbslosenunterstützung erhalten. Dagegen erhält er die Familienzuschläge.

(2) Neben sonstigen Leistungen der Krankenversicherung wird die Erwerbslosenunterstützung in vollem Umfange gewährt.

§ 26.

Hat die Gemeinde einen Erwerbslosen nicht nach den Vorschriften der §§ 20, 21 versichert oder die erforderlichen Meldungen oder Beitragszahlungen unterlassen und erhält er infolgedessen keine oder zu geringe Leistungen von der Krankenkasse, so wird ihm die Hauptunterstützung in Höhe des dadurch verursachten Ausfalls gewährt, soweit er nicht dauernd arbeitsunfähig ist und im übrigen die Voraussetzungen für die Gewährung der Erwerbslosenunterstützung vorliegen. Daneben hat die Gemeinde dem Erwerbslosen die gleiche oder eine gleichwertige Krankenpflege, Wochenhilfe — diese jedoch mit Zuschuß des Wochengeldes — oder Familienhilfe aus eigenen Mitteln zu gewähren. Kann die Gemeinde die ärztliche Behandlung nicht beschaffen, so hat sie dem Erwerbslosen dafür drei Viertel des Krankengeldes zu gewähren, das ihm nach § 21 zusteht. Die Vorschriften über die Gewährung von Familienzuschläge bleiben unberührt.

Soweit die gesetzlichen Vorschriften auf Grund der Verordnung vom 16. Februar 1924 und des Gesetzes vom 11. August 1924. Der mehrfach erwähnte § 214 der Reichsversicherungsordnung lautet:

„Scheiden Versicherte wegen Erwerbslosigkeit aus, die in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen versichert waren, so verbleibt ihnen der Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, wenn der Versicherte während der Erwerbslosigkeit und binnen 3 Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Die Kasse hat dem Berechtigten auf Antrag seinen Anspruch auf diese Leistungen zu bescheinigen.

Stundengeld wird auch nach Ablauf der 3 Wochen gewährt, wenn die Krankenhilfe bis zum Tode geleistet worden ist.

Der Anspruch fällt weg, wenn der Erwerbslose sich im Ausland aufhält und die Satzung nichts anderes bestimmt.“

Zu dem vorstehend aufgeführten § 20 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge sind dann noch Ausführungsbestimmungen vom 2. Mai 1925 erlassen und zwar

(Zu § 20 Abs. 1.)

(1) So weit es nach dem Verhältnis der Zahl der Erwerbslosen zu der Zahl der erwerbstätigen Mitglieder die finanziellen Belange einer Krankenkasse notwendig machen, hat auf Verlangen der Kasse die Gemeinde mit der Kasse für die versicherten Erwerbslosen einen erhöhten Beitrag zu vereinbaren. Jede derartige Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamtes. Dieses entscheidet auch, wenn sich Gemeinde und Kasse nicht einigen. Die Entscheidungen des Oberversicherungsamtes sind endgültig.

(2) Laufende Vereinbarungen, die nicht auf Entscheidungen des Oberversicherungsamtes beruhen, verlieren mit dem 30. Juni 1925 ihre Kraft.

(Zu § 20 Abs. 2.)

(1) Die Dreiwochenfrist zur Anmeldung der Erwerbslosen (Satz 1) rechnet von dem Tage ab, für den die Unterstützung dem Erwerbslosen erstmalig zusteht.

(2) Wird die Unterstützung erst nach dem Tage festgesetzt, der als ihr Beginn bestimmt wird, so läuft die Dreiwochenfrist erst vom Tage der Festsetzung an.

(3) Die Abmeldung der Versicherten (Satz 3) hat unverzüglich spätestens binnen 3 Tagen zu erfolgen.

(Zu § 20 Abs. 3.)

(1) Erwerbslose, welche die Versicherung bei ihrer früheren Kasse beantragen wollen, haben dies gleichzeitig mit dem Antrag auf Erwerbslosenunterstützung zu tun. Ist das nicht geschehen, so kann der Antrag nur binnen einer Woche und nur so lange nachgeholt werden, als der Antragsteller noch keine Leistungen aus der nach § 20 Abs. 1 zuständigen Krankenkasse beansprucht hat.

(2) Ist der Erwerbslose bei seiner früheren Kasse nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Knappschaftsgesetz zur Versicherung nach einem höheren als dem in § 21 Abs. 1 bezeichneten Grundlohn berechtigt, so kann er zugleich mit dem Antrage die Versicherung nach diesem höheren Grundlohn verlangen, wenn er die dadurch entstehenden Mehrkosten übernimmt.

(3) Die Vorschriften des § 20 Abs. 3 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge und der vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten auch für die Mitglieder von Ersatzkassen. Neben können diese die Weiterversicherung bei ihrer früheren Kasse nur dann verlangen, wenn sie ohne die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse bei einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Reichs-Knappschaftsgesetz versichert und dort zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung ihrer Versicherung berechtigt wären.

Aus den Ortsvereinen.

Kaiserslautern. Am Samstag, den 6. März 1926, abends 8 Uhr, wird im Vereinslokal, Gaustraße 8 eine wichtige Versammlung unseres Ortsvereins stattfinden, zu der unser Bezirksleiter Barnholt-Ulm sein Erscheinen zugesagt hat. Wir erwarten von allen Mitgliedern und Verbandskollegen, daß sie zu dieser Versammlung erscheinen und niemand ohne Entschuldigung fehlt. Die Versammlung muß einen Massenbesuch aufweisen.

Jeder Gewerkevereinskollege

der für die Entwicklung des Gewerkevereins wirken will

muß

neben der finanziellen Stärkung der Organisation

helfen

neue Streiter für die Verteidigung seiner Rechte zu gewinnen.

die Interessenlosigkeit

zahlreicher Arbeitskollegen stärkt die Reaktion im Arbeitgeberlager. Es gilt den Indifferentismus

zu bekämpfen

im Interesse der Kollegen selbst.